

RS Vwgh 1988/1/29 86/17/0253

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1988

Index

L37169 Kanalabgabe Wien

L82309 Abwasser Kanalisation Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §34 Abs1;

Kanalanlagen- und EinmündungsgebührenG Wr §17 Abs1;

Rechtssatz

Eine Abgabenverkürzung wird nach der ständigen Rechtsprechung nur dann verwirklicht, wenn die Abgabe überhaupt nicht eingeht oder wenn sie ganz oder teilweise dem Steuerkläger nicht in dem Zeitpunkt zukommt, in dem er darauf nach dem Gesetz Anspruch hat. Mit anderen Worten gesagt, setzt die Abgabenverkürzung voraus, daß der Steuerkläger durch das Verhalten des Täters einen Nachteil bei Entrichtung der Abgabe erleidet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986170253.X01

Im RIS seit

29.01.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at